

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 83.

Dresden, am 3. März.

1837.

Neun und dreißigste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 16. Februar 1837.

(Beschluß.)

Berathung über den Bericht der I. Deputation, den Entwurf eines
Gesetzes über das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof
gelangenden Sachen betr. —

Abg. Hartenstein: Es würde sehr anmaßend von mir
sein, wenn ich die Gründe der verehrten Deputation und der
verehrten Redner vor mir widerlegen wollte. Allein Zweifel
und Bedenkllichkeiten zu erheben, wird auch einem Laien erlaubt
sein. Es scheint mir doch bei dieser Einrichtung, wenn ein Mi-
nister in Anklagestand versetzt wird und Oeffentlichkeit des
Verfahrens stattfinden soll, hierin eine gewisse Strenge vorzu-
walten. Wir haben noch keine Oeffentlichkeit der Gerichtspflege.
Hier soll der Anfang gemacht werden. Ich gebe einer hohen
Kammer anheim zu bedenken, ob nicht die höhern Staats-
beamten, ich muß sagen, die höchsten Staatsbeamten, durch
eine solche öffentliche Verhandlung auf eine zu tiefe Stufe
gesetzt werden. Das Volk soll an solchen öffentlichen Ver-
handlungen Theil nehmen. Dagegen habe ich Nichts ein-
zuwenden, allein die Erfahrung lehrt, daß die Menschen
mehr zum Verurtheilen als zum Aussprechen geneigt sind,
und gerade in einem solchen Falle würde ein besonderer
Reiz für die zuhörende Menge vorhanden sein. Für die
hohe Kammer würde es immer ein schmerzliches Gefühl sein,
einen Ministerial-Vorstand in Anklagestand zu versetzen, und
doch kann und soll von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden.
Dieses Recht wird so lange illusorisch bleiben, als man anzu-
nehmen hat, daß keine Regierung dem Drange der Umstände
gewachsen ist, und daß diese den Minister manchmal zwingen
können, nothgedrungen über das Gesetz hinausgehen zu müssen.
Diese Bedenkllichkeiten habe ich gegen das Deputations-Gutach-
ten, und ich bescheide mich, wenn ich eines Bessern belehrt
werde.

Abg. a. d. Winkel: Es wird auch mir erlaubt sein, meine
ebenfalls von dem Deputations-Gutachten abweichende Mei-
nung frei auszusprechen. Zum Theil gründet sich diese meine
Meinung auf die Erfahrungen, die ich in früherer Zeit gemacht
habe. Ich habe früher öfter Gelegenheit gehabt, den öffent-
lichen Verhandlungen vor den Gerichtshöfen, namentlich zur
Westphälischen Zeit, beizuwohnen. Ich habe gesehen, wie viel
dort lediglich und vorzüglich auf das Rednertalent ankommt.
Demjenigen von den Sachwaltern, welcher ein großes Redner-

talent hat, wird es sehr leicht, das Publikum für seine Meinung
zu gewinnen. Ich habe mich öfters unter den Zuhörern befunden.
Ich bin stets befangen gewesen für den Redner, welcher
besser sprach als der gegentheilige; und sehr oft habe sowohl
ich, als das übrige Publikum eine Meinung gefaßt, die sich
nachher durch das Urtheil gar nicht als begründet rechtfertigte.
Wenn ich von dieser Ansicht ausgehe, die sich bei mir auf Er-
fahrung gründet, so muß ich sagen, daß es mir bedenklich scheint,
diese Oeffentlichkeit hier beim obersten Gerichtshofe, welchen
wir haben, zu beginnen. Wenn derjenige Sachwalter, der den
Kläger macht, ein größeres Rednertalent besitzt, so bin ich
fest überzeugt, daß er, möge das Urtheil kommen, wie es wolle,
immer im Publikum einen Eindruck gegen den Angeklagten
zurücklassen wird, der sich durch den Ausspruch des Gerichts
nicht wieder verwischt, und daß dieses nachtheilig sein muß,
scheint mir ganz gewiß. Zweitens scheint es mir aber auch
überhaupt bedenklich, da wir noch kein öffentliches Ver-
fahren haben, hier den Anfang machen zu wollen. Es soll ein
Versuch sein. Wir wollen sehen, wie sich die Sache gestaltet.
Dies aber von oben herab anzufangen, gestehe ich, will mir nicht
ganz zweckmäßig scheinen. Wenn wir überhaupt Oeffentlichkeit
des Verfahrens in der Zukunft wünschen und einzuführen suchen,
so könnte man bei den Untergerichtshöfen bei Verhandlungen
über Kleinigkeiten den Anfang machen, um die Leute daran zu
gewöhnen und um zu sehen, ob die Meinung, die man davon
hat, sich auch wirklich bewähren werde. Das wäre Etwas,
wogegen ich für meinen Theil Nichts einzuwenden hätte. Ich
gehöre unter die, welche die Geheimnißkrämerei sehr weit
entfernt zu sehen wünschen; allein hier mit der Oeffentlichkeit
den Anfang zu machen, dafür kann ich mich nicht erklären.

Abg. D. v. Mayer: Was gegen die Oeffentlichkeit so
eben gesprochen worden ist, scheint mir größtentheils mit eini-
gen der allgemeinen Gründe zusammenzutreffen, welche ge-
wöhnlich gegen die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens über-
haupt vorgebracht werden. Es würde zu weit führen, in der
Kammer alle die Gründe zu entwickeln, welche im Allgemeinen
für diese Oeffentlichkeit sprechen. Ich muß gestehen, daß ich
die Frage der Oeffentlichkeit im Allgemeinen für entschieden
halte, nachdem die competentesten Richter in der Sache, die
größten Publicisten, Staatsmänner und Rechtsgelehrten unserer
Zeit sich für dieselbe ausgesprochen haben. Es ist eine merk-
würdige Erscheinung, daß gerade die beiden berühmten Crimi-
nalisten, welche früher unbedingt gegen die Oeffentlichkeit wa-
ren, in späterer Zeit für die Oeffentlichkeit gesprochen und ge-
schrieben haben: ich meine Feuerbach und Mittermaier; zwei